



im Mai 2011

## Zusatzversorgung

### Eingetragene Lebenspartnerschaften – Urteil des EuGH C-147/08 zu Betriebsrentenansprüchen

Mit Urteil vom 10. Mai 2011 hat der EuGH entschieden, dass eine Regelung, nach der wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 einem Verheirateten eine höhere Versorgungsrente zusteht als einem Versorgungsempfänger, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, gegen die Richtlinie 2000/78/EG verstößt, welche Diskriminierungen u. a. wegen der sexuellen Orientierung untersagt. Allerdings besteht dieser Anspruch erst ab dem 3. Dezember 2003, da zu diesem Stichtag die Richtlinie in das nationale Recht umzusetzen war.

Geklagt hatte ein ehemaliger Beschäftigter der Freien und Hansestadt Hamburg, der seit 1990 eine Zusatzversorgungsrente nach Maßgabe des Hamburgischen Ruhegehaltsgesetzes bezieht. Dieses System differenzierte im Jahr 2003 noch nach den Steuerklassen I/0 und III/0.

Obwohl der EuGH in dieser Regelung eine europarechtswidrige Diskriminierung sieht, entfaltet diese Entscheidung **keine Auswirkungen** auf das Recht der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes (z. B. Betriebsrente der ZVK der Stadt Hannover). Denn das im Jahr 2002 eingeführte Punktemodell sieht keine Anknüpfung mehr an die verschiedenen Steuerklassen vor. Auch die Übergangsregelungen für die Startgutschriften sind von diesem Urteil nicht betroffen, denn der Anspruch auf Gleichbehandlung besteht nach den Feststellungen des EuGH erst ab dem 3. Dezember 2003, während die Startgutschriften zum Stichtag 31.12.2001 ermittelt worden sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZVK unter der Telefonnummer 168-40 444 zur Verfügung oder Sie senden eine E-Mail an [16.1@Hannover-Stadt.de](mailto:16.1@Hannover-Stadt.de)

Ihre

Zusatzversorgungskasse  
der Stadt Hannover